

Preisblatt für Netzanschlüsse Gas und Wasser

(im Detail gelten für Gas die NDAV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der SVB und für Wasser die AVBWasserV einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der SVB)

netto (€) zzgl.
Umsatzsteuer

Netzanschluss Gas

Grundbetrag	1.250,00
Druckregelgerät	99,00
Längenabhängiger Betrag je Meter (ab Grundstücksgrenze bis Hauseinführung)	130,00
<i>abzüglich</i>	
Eigenleistung Tiefbau je Meter	40,00
Eigenleistung Tiefbau je Meter bei gemeinsamer Verlegung mit Wasser	./.
Eigenleistung Gebäudeöffnung je Stück	./.
Eigenleistung Gebäudeöffnung je Stück bei gemeinsamer Verlegung mit Wasser	./.
Gemeinsame Verlegung mit Wasser in einem Graben je Meter	./.

Netzanschluss Wasser

Grundbetrag	1.000,00
Längenabhängiger Betrag je Meter (ab Grundstücksgrenze bis Hauseinführung)	130,00
<i>abzüglich</i>	
Eigenleistung Tiefbau je Meter	./.
Eigenleistung Tiefbau je Meter bei gemeinsamer Verlegung mit Erdgas	./.
Eigenleistung Gebäudeöffnung je Stück	./.
Eigenleistung Gebäudeöffnung je Stück bei gemeinsamer Verlegung mit Erdgas	./.
Gemeinsame Verlegung mit Erdgas in einem Graben je Meter	40,00

Baukostenzuschuss Wasser

Der Grundbetrag für einen Anschluss an das bestehende Rohrnetz gemäß der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV (I. zu § 9 AVBWasserV, Ziffer 4. a)) beträgt für einen Wasserzähler

Zählergröße	netto (€)*	Zählergröße	netto (€)*
bis Q ₃ 4	2.049,00	bis Q ₃ 63	4.350,00
bis Q ₃ 10	3.277,00	bis Q ₃ 100	4.657,00
bis Q ₃ 16	3.430,00	bis Q ₃ 250	5.424,00
bis Q ₃ 25	3.890,00		

Der Zusatzbetrag** gemäß der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV (I. zu § 9 AVBWasserV, Ziffer 4. b)) beträgt pro Meter Mehrlänge 80,00 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

* zuzüglich Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Fertigstellung: bis 30.06.2020 und ab 01.01.2021: Erdgas 19% /Wasser 7%
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020: Erdgas 16% / Wasser 5%

** bei einer Seitenlänge des anzuschließenden Grundstückes von mehr als 20 m aus einem Zusatzbetrag für jeden 20 m übersteigenden Meter Seitenlänge. Als Seitenlänge im Sinne dieser Bestimmung gilt grundsätzlich die Quadratwurzel aus dem Flächeninhalt des Grundstückes.